

Hans Müllejans (Hrsg.)

[*Carolus I. Magnus imperator Romanorum*]

Karl der Große und sein Schrein in Aachen

Eine Festschrift

einhard/B. Kühlen Verlag

Des Reiches heiliger Gründer. Die Kanonisation Karls des Großen und ihre Beweggründe

Odilo Engels

Auf einem Hoftag zu Aachen am 29. Dezember 1165 ließ Kaiser Friedrich I. »Barbarossa« die Gebeine Karls des Großen aus seinem bisherigen Grab heben und zu einer neuen Ruhestätte, die sich ebenfalls in der Stiftskirche befand, überführen. Dies war der Abschluß des Aktes, der die Heiligkeit des ersten Kaisers im abendländischen Mittelalter feststellte. In Konsequenz dieses Vorganges gewährte Barbarossa am 8. Januar 1166 dem Marienstift und der Stadt Aachen ein Privileg. Von allen Quellen, die dem Ereignis zeitlich nahe stehen, berichtet das Privileg über den Hoftag am zuverlässigsten. Ein amtliches Schriftstück, das die Heiligsprechung der Öffentlichkeit mitteilt und beglaubigt, liegt nicht vor und hat es wohl auch nie gegeben.

Das Barbarossa-Privileg für Aachen

In diesem Privileg vom 8. Januar bekennt Barbarossa eingangs, in der Wahrung des Rechts der Kirchen, der Unversehrtheit des Reiches und der Integrität der Gesetze dem Vorbild seiner Vorgänger, vor allem des Kaisers Karl, stets gefolgt zu sein. Karl nämlich habe durch Gründung und Ausstattung von Bistümern, Abteien und Kirchen zur Ausbreitung des christlichen Kultes beigetragen und sich durch die Bekehrung der Heiden in Sachsen, Friesland und Westfalen sowie der Spanier und Wandalen durch Predigt und Schwert als ein wahrer Apostel erwiesen. Er sei zwar nicht eines gewaltsamen Todes gestorben, dennoch hätten ihn die leidvollen Mühen, die gefährlichen Kämpfe und die tägliche Bereitschaft, für die Bekehrung der Ungläubigen zu sterben, zum Märtyrer gemacht. Jetzt aber werde er als heiliger Bekannter verehrt, der zu Gott aufgestiegen und im Himmel gekrönt worden sei.

Deshalb habe er, Barbarossa, auf Bitten des Königs Heinrich von England, mit Zustimmung des Papstes Paschalis und auf Rat aller weltlichen und geistlichen Fürsten zwecks Enthüllung, Erhöhung und Kanonisation des heiligen Körpers (Karls) einen feierlichen Hoftag zu Weihnachten in Aachen gehalten, wo der heilige Leib, der aus Furcht vor Feinden sicher verwahrt gewesen, aber durch göttliche Offenbarung wiederaufgefunden worden sei, zum Ruhme des Namens Christi, zur Festigung des Römischen Reiches und zum Heil der Kaiserin Beatrix und ihrer Söhne Friedrich und Heinrich unter Hymnen und geistlichen Gesängen der zahlreich Beteiligten am 29. Dezember erhoben worden sei. Anschließend habe er nach dem Rechtsstand des Ortes, den der Heilige gegründet habe, geforscht, und die Brüder der dortigen Kirche hätten ihm das Privileg Karls über die Gründung der Kirche und die Rechte der Stadt vorgelegt, das er nun, damit es nicht durch Alter oder Vergessenheit außer Geltung gerate, erneuere.

Die in dieses Barbarossa-Privileg wörtlich aufgenommene Urkunde Karls des Großen konzentriert sich auf den Aachener Pfalzbezirk: Zufällig auf der Jagd habe er, Karl, die Reste der Bäder und den Palast des Granus, Bruder des Nero und des Agrippa, entdeckt und wiederhergestellt. Hinzugefügt habe er eine Kirche zu Ehren der Gottesmutter und für sie Reliquien von Aposteln, Märtyrern, Bekennern und Jungfrauen in verschiedenen Regionen, besonders in griechischen Ländern, gesammelt, um durch die Fürbitte ihrer Heiligen das Reich zu sichern und Verzeihung der Sünden zu erlangen. Weil diese Kirche alle Klöster des Reiches an Schönheit überragte, sei es angemessen gewesen, sie durch Papst Leo (III.) weihen zu lassen. An der

Kirchweihe hätten die Kardinäle Roms, Bischöfe Italiens und Galliens sowie Äbte aller Orden teilgenommen; auch römische Fürsten sowie Herzöge, Markgrafen und Grafen aus Italien, Sachsen, Bayern, Alemannien, dem östlichen und westlichen Franken seien gekommen. In der Kirche habe man den königlichen Stuhl aufgestellt und den königlichen Ort für das Haupt Galliens jenseits der Alpen gehalten, wo die Nachfolger und Erben des Reiches zum König erhoben werden sollten und sie damit das Recht besäßen, ohne Widerspruch in Rom die kaiserliche Majestät zu erhalten. Er, Karl, bestimme auch den königlichen Sitz in Aachen bei Rechtsverstoß als zuständiges Gericht. Angesichts des so reich ausgestatteten Ortes bitte er die Fürsten zuzustimmen, daß nicht nur die seit Generationen in Aachen ansässigen Kleriker und Laien, sondern alle, und darunter auch die künftig noch hinzuziehenden Bewohner, frei sein sollen und niemals, auch wenn sie auswärts weilen sollten, vom König irgendeiner Person zu Lehen gegeben werden dürfen.

Barbarossa setzt hier mit seinem Text fort und bezeichnet Aachen in einem Lobpreis als das Haupt der Städte, als eine Zierde des Römischen Reiches, als das Haupt und die Spitze des deutschen Königreiches. Er nehme sie in seinen kaiserlichen Schutz und bestätige ihr alle Freiheiten und Rechte, die der hl. Karl und seine Nachfolger ihr verliehen hätten. Alle Aachener Bürger sollen ihre Geschäfte im ganzen Römischen Reich frei von bestimmten Abgaben betreiben; niemand werde, wie Karl es schon angeordnet habe, in seiner Freiheit beeinträchtigt.

Halten wir noch einmal fest, daß die Urkunde Kaiser Friedrichs I. den Zweck hatte, die durch das Karls-Privileg gewährten Freiheiten und Rechte zu bekräftigen. Vor diesem Hintergrund kommt der Nachricht über die Kanonisation und Heiligkeit Karls des Großen nur eine argumentative, dienende Funktion zu. Das macht verständlich, warum der uns interessierende Bericht über den Kanonisationsvorgang nicht mit wünschenswerter Ausführlichkeit vorliegt. Ferner fällt auf, daß Barbarossa dem Aachener Marienstift und der Stadt je eine weitere Urkunde ausgestellt hat; die erste ebenfalls am 8. Januar und die zweite am nächsten Tag, dem 9. Januar 1166. Die erste bestätigt den Kanonikern Einkünfte, die ihnen von ihren Pröpsten zugewiesen worden seien. Die zweite gewährt der Stadt zwei Jahrmärkte mit voller Zollfreiheit für die Kaufleute

und trifft Anordnungen über die Münzprägung in Aachen; diese Vergünstigung, so heißt es, sei der Grabsstätte Karls des Großen und der Krönungsstätte angemessen. Zumindest diese zweite Urkunde, so möchte man meinen, hätte mit dem Privileg vom 8. Januar, das den Wortlaut der Karlsurkunde aufgenommen hat, zu einem einzigen Diplom verbunden werden können. Zwingend ist dieser Gedanke nicht, aber man hat den Eindruck, daß es im wesentlichen nicht so sehr um die Bestätigung der von Karl verliehenen Rechte ging, sondern um den vollen Text der Karlsurkunde. Eigentlich hätte es genügt, die Bestätigung mit einem bloßen Hinweis auf die Karlsurkunde vorzunehmen; sie durch Wiederholung des vollen Wortlauts zu unterstreichen, war im 12. Jahrhundert ohnehin noch recht selten.

Die Quellenlage wird noch interessanter, wenn wir hören, daß die Karlsurkunde der Form nach eher einem dem karolingischen *Capitulare nachempfundenen Dekret* entspricht und nicht einer Urkunde (deshalb künftig hier einfach Karls-Dekret genannt) und vor allem — was heute nicht mehr angezweifelt wird — eine Fälschung ist.

Der Zeitpunkt der Fälschung ist nicht genau zu bestimmen. Lange Zeit hat man geglaubt, das Jahr 1158 und als Entstehungsort Italien annehmen zu können. Ein Teil des Karls-Dekretes muß jedoch schon vor 1147 im Kloster Stablo abgeschrieben worden sein; und für Italien gibt es keinen Anhaltspunkt bis auf die Bemerkung »caput Gallie trans Alpes«, dem allerdings der massive Hinweis auf die römische Begleitung des Papstes entgegensteht. In Wirklichkeit muß die Fälschung aus dem Aachener Marienstift hervorgegangen sein, und zwar im frühen 12. Jahrhundert zur Zeit Kaiser Heinrichs V. Das gute Einvernehmen zwischen Kaiser und Papst, das durch die angeblich von Papst Leo III. vorgenommene Kirchweihe bezeugt wird, erscheint wie eine Mahnung an Heinrich V., der wegen der noch ungelösten Investiturfrage mit dem Papsttum in offenem Dissens lebte, welcher bereits weithin als ärgerlich empfunden wurde. Diese indirekte Mahnung eignete sich als Hintergrund, um eine drohende Rangerhöhung von Mainz zu unterbinden; Heinrich V. hatte sich nicht wie seine Vorgänger in Aachen, sondern in Mainz zum König krönen lassen und dort 1114 auch seine Hochzeit festlich begangen. Haupt des Reiches zu sein und deshalb

freie Einwohner zu besitzen, richtete sich nicht nur gegen Mainz, sondern auch gegen Lüttich, zu dessen Diözese Aachen zählte. Eine formale Herausnahme aus dem Sprengel des Lütticher Bischofs wurde hier nicht angestrebt, wohl aber eine Position, die Anweisungen von Lütticher Seite unmöglich machte. Es wäre sicherlich abwegig zu glauben, Barbarossa habe vom Karls-Dekret erst Kenntnis erhalten, als die Aachener Kanoniker es ihm zur Bestätigung vorlegten. Dafür waren die Beziehungen zwischen dem Aachener Stift, der Hofkapelle und der königlichen Kanzlei viel zu eng. Schon das Diplom Barbarossas vom 26. Januar 1159, worin die Stadt Monza als »caput Lombardie« bezeichnet wird, scheint dem Karlsdekret nachgebildet zu sein. Aber das alles sagt noch nichts darüber aus, warum das Dekret in der Barbarossa-Urkunde eine so wichtige Rolle spielte.

Der Kanonisationsakt

Doch bevor wir uns den Motiven der Heiligsprechung Karls des Großen zuwenden, haben wir uns um den Kanonisationsakt selbst zu kümmern. Häufig ist er in der Literatur als illegitim bezeichnet worden, weil er nicht formgerecht vollzogen worden sei. Damit suchte man gerne die lokal begrenzte Duldung des Karlskultes zu erklären. In Wirklichkeit beruht dieses Urteil auf einer unzureichenden Kenntnis der kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen des 12. Jahrhunderts. Eine Mißachtung der kirchenrechtlichen Vorschriften kann man der Kanonisation Karls nämlich nicht vorwerfen.

Das 12. Jahrhundert bildet in der Geschichte der Heiligsprechung eine Zeit des Übergangs. Nicht schon die Dekrete »Audivimus« Papst Alexanders III. von 1171/80, sondern erst ihre Umdeutung im frühen 13. Jahrhundert und ihre Aufnahme in die Dekretalsammlung Gregors IX. im Jahre 1234 machte die Verehrung eines Heiligen von der Erlaubnis des Papstes abhängig. Gleichwohl gab es seit der Kanonisation des Augsburger Bischofs Ulrich durch Papst Johannes XV. im Jahre 993 eine Reihe von Heiligsprechungen, an denen der Papst mitwirkte, aber unerlässlich war diese Mitwirkung noch nicht. In der Regel genügte für die Verehrung eines Heiligen die Zustimmung einer Synode, auf jeden Fall war die Zustimmung des Diözesanbischofs erforderlich.

Parallel dazu, durch andere Beweggründe hervorgerufen, beobachten wir auch einen Wandel in der Kanonisationsform. Im Frühmittelalter genügten Wunder am Grabe des Heiligen, um eine vermutete Heiligkeit der Gewißheit näherzuführen. Endgültige Gewißheit gab schließlich der Anblick des unverehrten Leibes, wenn die körperlichen Überreste gehoben und in eine andere Ruhestätte verlegt wurden. Die Berücksichtigung nur des äußeren Anscheins entsprach der damaligen Gerichtspraxis; es genügte, den Leumund zu prüfen, der Hergang des Deliktes selbst blieb unbefragt. Das änderte sich im Hochmittelalter. In den Fällen, zu denen im 12. Jahrhundert zwecks Heiligsprechung der Papst angegangen wurde, ist ein Prüfungsverfahren im Ansatz zu beobachten. Der Papst wurde um die Vornahme einer Kanonisation gebeten. Wurde dem Antrag stattgegeben, was keineswegs selbstverständlich war, ließ der Papst auf einer von ihm geleiteten Synode schriftliche Unterlagen (Lebensbericht, Wunderberichte) verlesen und eventuell Zeugen befragen. Am Schluß folgte dann sein Entscheid, ob er die zur Diskussion stehende Person in den Katalog der Heiligen aufnehme. Mit der Heiligsprechung Kaiser Heinrichs II. durch Papst Eugen III. im Jahre 1146 trat eine Weiterentwicklung ein. Der Informativprozeß (die Verlesung schriftlicher Unterlagen) wurde von der Information stärker zur Prüfung hin verlagert, insofern päpstliche Beauftragte den Lebenslauf möglichst in der Heimat des Betreffenden untersuchten und der Papst die Angelegenheit am Ende nicht mehr auf einer Synode, sondern im Konsistorium zusammen mit den Kardinälen entschied, was übrigens mit vielen anderen gerichtlich zur Entscheidung anstehenden Fragen ebenfalls geschah. Dieses Verfahren schloß ein päpstliches Breve ab, das von dessen positivem Ausgang Mitteilung machte. Das Verfahren stimmte mit der weltlichen Gerichtspraxis überein, insofern sie ebenfalls auf dem Wege war (allerdings mit einer gewissen Verzögerung), sich durch eine Untersuchung ein genaues Bild vom Hergang des Deliktes zu verschaffen.

War mit der Kanonisation Karls des Großen der Papst befaßt? Man könnte meinen, dieses Verfahren richtete sich noch nach der alten Praxis. Der Papst war offenkundig in Aachen nicht anwesend. Wir hören nur von der Erhebung der Gebeine und ihrer Translation an einen anderen Ort. Am Akt beteiligt

waren der Diözesanbischof Alexander II. von Lütich, der zuständige Kölner Metropolit Rainald von Dassel sowie die Bischöfe von Paderborn, Minden, Utrecht und Cambrai; folglich scheint auch eine synodenartige Versammlung stattgefunden zu haben. Aber es heißt im Barbarossa-Privileg vom 8. Januar 1166, der Akt sei in Aachen geschehen »assensu et auctoritate domini pape Paschalis«, mit Zustimmung und kraft Autorität des Herrn Papstes Paschalis (III.). Freilich, Paschalis III. gilt heute als der Gegenpapst Alexanders III., aber es ist verständlich, daß sich der Kaiser, wenn er schon einen Papst mit seinem Vorhaben befaßte, an denjenigen wandte, den er anerkannte. Die Nennung in der Urkunde ist so wichtig, daß wir nach einer plausiblen Erklärung Ausschau halten müssen.

Das 12. Jahrhundert kannte die »canonizatio in forma commissoria«, die vom Papst einem kirchlichen Würdenträger delegierte Heiligsprechung; sie ist gerade in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts mehrfach nachweisbar. Bei dem wachsenden Bedürfnis, die Glaubwürdigkeit des als vorbildlich bezeichneten Lebenswandels zu prüfen, schien es ratsam, die Untersuchung Personen zu übertragen, die sich am Ort auskannten. Solche Untersuchungen wurden um diese Zeit in wachsendem Maße auch zur Erkundung strittiger Rechtslagen angeordnet, wenn die päpstliche Entscheidung angerufen worden war. In diesem Zusammenhang den Diözesanbischof auch mit dem abschließenden Urteil zu beauftragen, könnte man als inkonsequent bezeichnen, da sich gerade er in diesem Zusammenhang als Parteigänger erweisen konnte. Aber wir dürfen nicht vergessen, die Umstellung der Kanonisationspraxis vom alten zum neuen Modus war noch im Fluß.

Das kommt auch in der Art und Weise zum Ausdruck, wie in diesem Falle geprüft worden zu sein scheint. Eine Zeugenbefragung über das Leben Karls des Großen war gegenstandslos; man konnte sich lediglich auf Überreste berufen. Da in der Aachener Barbarossa-Urkunde vom unermüdlichen Heidenkampf des Kaisers die Rede ist, muß man sich auf schriftliche Berichte gestützt haben. Vor allem die »Vita Caroli Magni« Einhards berichtet von den vielen Kriegszügen Karls; aber von dieser Quelle wissen wir, daß Einhard das Bild des Kaisers bewußt in die Richtung eines heidnisch-germanischen Heerführers verzerrt hat, weil er Ludwig den Frommen, den Sohn und Nachfolger Karls, zu einer

Änderung seiner Herrschaftspraxis bewegen wollte. Infolgedessen muß als weitere Quelle die in den »Liber sancti Jacobi« eingeordnete Chronik des Erzbischofs Turpin von Reims, der sogenannte Pseudo-Turpin, benutzt worden sein, wo Karl im Geist der Kreuzzugsbewegung als Heidenkämpfer besonders gegen die Sarazenen in Spanien geschildert wird. Daß diese Chronik erst zwischen 1140 und 1150 entstanden ist und mehr darüber aussagt, wie man im 12. Jahrhundert den Kaiser gerne sah, als über den wirklichen Karl, konnte man nicht unbedingt wissen; die Mittel zur Quellenkritik standen allenfalls erst im Ansatz zur Verfügung. Ähnlich dürfte es mit dem Karls-Dekret stehen, das wörtlich in die Barbarossa-Urkunde aufgenommen worden ist. Der Fälscher des Dekretes könnte die sogenannte »Descriptio« gekannt haben, eine kurz vor dem Ersten Kreuzzug oder gleich nach der Wende zum 12. Jahrhundert angeblich auf Anordnung des Patriarchen von Jerusalem und des byzantinischen Kaisers entstandene Erzählung über die Befreiung Jerusalems durch Karl den Großen aus der Feder eines unbekannten Mönchs von Saint-Denis. Ihr zufolge soll der Frankenherrscher auf dem Heimweg eine Reihe wertvoller Reliquien mitgenommen haben. Diese Passage ist kurz nach der Kanonisation in Aachen wörtlich ausgeschöpft worden, so daß man annehmen kann, sie hat auch den Beteiligten der Kanonisation vorgelegen. Man kann nicht sagen, dies alles hätte auch in Rom geprüft werden können. Ob der Pseudo-Turpin dort schon bekannt war, ist unsicher; selbst mit der Kenntnis der von Einhard geschriebenen Vita stand es in Italien schlecht, denn bis fast zum Ende des 11. Jahrhunderts wußte man dort nichts von der Kaiserkrönung Karls des Großen, als erster Kaiser galt Ludwig der Fromme. Und was den Reliquienschatz angeht, den man Karl zu verdanken behauptete, war zumindest eine Bestandsaufnahme an Ort und Stelle sinnvoll.

Obwohl das Kanonisationsverfahren in formal-rechtlicher Hinsicht einwandfrei war, bleibt in der Sache ein zwiespältiger Eindruck. Dazu trägt die Bemerkung im Barbarossa-Privileg bei, man habe das Grab des Kaisers wieder auffinden müssen. Wir wollen uns hier nicht an der Diskussion beteiligen, wo sich das Grab befunden haben könnte, sondern nur zwei Möglichkeiten erwägen. Man kannte tatsächlich die Lage des alten Grabs nicht mehr, andernfalls hätte die Gefahr eines Widerspruchs

durch die Einheimischen bestanden. Das spricht nicht gerade für eine eifrige Verehrung und auch nicht für Wunder in jüngerer Zeit oder für ein Begehen volkstümlicher Frömmigkeit. Denkbar ist natürlich auch, daß der Hinweis auf die Wiederentdeckung des Grabes als ein literarischer Gemeinplatz zu werten ist. Verwiesen sei nur auf das Grab Jacobus d. Ä. im spanischen Santiago oder auf die Ruhestätte der Hl. Drei Könige in der Kirche San Eustorgio vor den Mauern Mailands, die beide ebenfalls auf wunderbare Weise wiedergefunden werden mußten. Dazu wüßte man dann aber gerne, wie dieser Topos entstanden ist und welchem Sinn er diente. Wie dem auch sei, die leiblichen Überreste des Heiligen mußte man in Augenschein nehmen; früher war dieser Vorgang ein wichtiger Bestandteil zur Feststellung der Heiligkeit, nunmehr eine Prüfung der Frage, ob der Betreffende überhaupt existiert hat. Die Erhebung der Gebeine war zugleich ein Bestandteil ihrer Verlegung an einen würdigeren Platz, welcher der breiten Verehrung förderlich war. Beides machte den krönenden Abschluß des Kanonisationsvorganges aus.

Der Verehrung des hl. Karl diente auch eine neue Vita, ein Lebensbild, das ein Unbekannter wohl aus Aachen nach 1170 schuf. Was früher dem Antrag auf Kanonisation gewissermaßen als stützender Beleg diente, hatte hier mehr die Funktion einer nachträglichen Rechtfertigung der Heiligsprechung und schmückenden Ausgestaltung des Gedächtnisses am Festtag des Heiligen. Inhaltlich Neues bietet die Vita nicht. Was in der Barbarossa-Urkunde nur mit einem Satz angedeutet ist, der Heidenkampf des Kaisers und die Fürsorge für die Aachener Kirche, findet hier durch Übernahme ganzer Passagen eine breite Ausführlichkeit; neben dem Pseudo-Turpin hat nachweislich auch die »Descriptio« eine größere Berücksichtigung gefunden. Durch sie, die den Kaiser als gewissermaßen ersten Kreuzfahrer und Befreier Jerusalems schildern, erfährt das Bild Karls des Großen noch stärker Züge der im 12. Jahrhundert in voller Blüte stehenden Kreuzzugsbewegung. Aber — auch das ist kennzeichnend für das Umfeld der Kanonisation und wirft auf diesen Akt noch nachträglich einen Schatten — der Autor der Vita möchte am liebsten die Beteiligung Paschalis III. an der Heiligsprechung verschweigen; Paschalis († 1168) hatte mittlerweile im Gegenpapst Calixt III. einen Nachfolger gefunden, selbst in seiner Oboe-

dienz war man von der Rechtmäßigkeit dieser »kaiserlichen« Päpste nicht mehr überzeugt.

Vorbilder der Kanonisation

Kommen wir nun zur Frage, warum gerade Friedrich Barbarossa die Heiligsprechung Karls des Großen wünschte. Nicht nur in seiner eigenen Urkunde erweckt Barbarossa den Eindruck, als sei er der Herr des Kanonisationsverfahrens gewesen, obwohl der vom Papst Beauftragte sicherlich der Kölner Erzbischof oder zumindest der Lütticher Bischof gewesen sein dürfte, sondern auch andere zeitnahe Quellen berichten unmißverständlich, der Kaiser habe die Gebeine Karls des Großen aus dem Sarkophag gehoben und in einen Reliquienbehälter gelegt. Der Wahrheit kann das durchaus entsprochen haben, denn die führende Beteiligung des Herrschers an Reliquientranslationen war im hohen Mittelalter keine Seltenheit. Für das Verhalten Barbarossas lassen sich sogar zwei Vorbilder ausmachen.

Anlässlich der Neuweihe des Chores seiner Klosterkirche Saint-Denis bei Paris ließ Abt Suger 1144 die Reliquien der Huptheiligen seiner Abtei aus der Krypta in feierlicher Zeremonie in den Reliquienaltar des Hochchores verlegen. Außer kirchlichen Würdenträgern aus Frankreich und dem Ausland nahmen auch der französische König Ludwig VII., seine Gemahlin und weltliche Große des Königreiches am Weiheakt teil. Dem Herrscher drückte man die Reliquien des hl. Dionysius in die Hand, die er an der Spitze der Prozession durch Kirche und Kloster trug. Ludwig VII. schien diese Handlung so wichtig, daß er wenig später in einem Diplom für das Kloster ausführlich auf seine Mitwirkung an dem Akt zu sprechen kam. Wie beim Barbarossa-Privileg für Aachen handelte es sich hier ebenfalls um die Bestätigung einer Verleihung an die Abtei, die nach dem Weiheakt getätigten worden war, aber den größten Teil des Urkundentextes nimmt wiederum der Bericht über die Zeremonie ein.

Der Vorgang in Saint-Denis hat die Kanonisation des angelsächsischen Königs Eduard des Bekenners beeinflußt. Die Heiligsprechung Eduards am 7. Februar 1161 war das Ergebnis einer von Papst Alexander III. delegierten Kanonisation. Noch lebte Erzbischof Theobald von Canterbury und hätte die feierliche Translation der Gebeine vornehmen können, aber man wartete weit über die Inthronisation

seines Nachfolgers Thomas Becket hinaus bis zum 13. Oktober 1163, damit König Heinrich II., vom englischen Besitz auf dem Festland zurückgekehrt, an führender Stelle den Akt in Westminster vollziehen konnte. Er trug den Schrein, wie es heißt, unter Assistenz des Erzbischofs Thomas.

Richtete sich die Kanonisation gegen Frankreich?

Von König Heinrich II. sagt Friedrich Barbarossa in seinem Aachener Privileg, die Kanonisation Karls des Großen sei auf Bitten seines Freundes Heinrich geschehen. Zu jener Zeit bestanden enge und für die deutsche Seite auch wichtige Beziehungen zwischen dem englischen Hof und dem Kaiserhof. Rainald von Dassel hatte im April 1165 am englischen Hof in Rouen geweilt, um England auf die Seite des kaiserlichen Papstes herüberzuziehen. Es war die Rede davon, der Kaiser solle einen Kreuzzug in das Hl. Land anführen. Um das gute Einvernehmen zu unterstreichen, wurde Heinrich dem Löwen, der damals noch in der Huld des Kaisers stand, die englische Königstochter Mathilde zur Frau gegeben. Und eine englische Gesandtschaft nahm am Würzburger Hoftag zu Pfingsten des Jahres 1165 teil, wo der Kaiser alle Großen des Reiches auf seinen Papst eidlich verpflichtete mit der Auflage, auch bei einer fälligen Neuwahl keinen Papst aus der Oboedienz Alexanders III. anzuerkennen. Doch die englische Seite stellte ihren Übertritt in die andere Oboedienz nur in Aussicht, realisierte diesen Schritt aber nicht. Die Halbherzigkeit in der Schismafrage spiegelt die schwierig gewordene Situation Heinrichs II. von England wider. Er hatte im November 1164 den Erzbischof Thomas Becket von Canterbury zur Flucht nach Frankreich genötigt, nachdem dieser die Konstitutionen von Clarendon nicht hatte anerkennen wollen, die der Krone abhanden gekommene Rechte im Bereich der englischen Kirche zurückbringen sollten. Der französische König hatte auch Alexander III. bis zum Sommer 1165 Asyl gewährt. Macht-politisch war er nicht so stark wie die englische Königsgewalt, aber er besaß über den englischen König, soweit dieser den ausgedehnten Besitz in Frankreich als sein Erbe in Anspruch nahm, die Lehnshoheit. Heinrich II. mußte, so könnte man meinen, ein Interesse an einer Schwächung Frankreichs haben. In dieser Hinsicht gemeinsame Interessen mit dem Kaiserhof lassen sich auch etwas später belegen. Im Herbst 1168 schickte Friedrich Bar-

barossa den Welfenherzog Heinrich den Löwen zusammen mit dem Mainzer Erzbischof Christian und dem Kölner Erzbischof Philipp an den englischen Hof nach Rouen. Der Mönch Stephan aus dem normannischen Kloster Bec berichtet in seinem »Draco Normannicus«, durch sie habe der Kaiser dem englischen König Hilfe gegen den französischen Herrscher angeboten, wenn Heinrich II. auf die Seite des kaiserlichen Papstes trete. Der französische König sei kein Erbe Karls des Großen, sondern Hugos (von Franzien); dieser habe die wahren Erben Karls vom Thron gestoßen. Als Erbe Karls komme ihm, dem Kaiser, der französische Thron zu, und er werde ihn dem englischen Königssohn Heinrich übergeben.

Die Nachricht besitzt keine ungeteilte Glaubwürdigkeit, weil sich der französische Königshof erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts mit dem Ansehen Karls des Großen zu identifizieren begann; erst 1196 kommt der Gedanke einer Rückkehr der französischen Krone zum Geschlecht Karls auf. Der Gedanke setzt aber schon länger bestehende Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Kapetingerdynastie voraus, die 987 den französischen Thron an sich gerissen hatte. In der Tat war schon während des 12. Jahrhunderts in der Epik eine Umformung des Karlsbildes vom »fränkischen« zum »französischen« Herrscher im Gange. Das alles hatte allerdings keine aggressive, gegen den deutschen Nachbarn gerichtete Tendenz, wie aus den Schriften im Umkreis der Abtei Saint-Denis bei Paris zu sehen ist. Den Bericht angeblich des Erzbischofs Turpin und die »Descriptio« kennen wir schon. Die Bedeutung der von Karl dem Großen besorgten Reliquien war vom Autor nur herausgestellt worden, um dem Kloster Saint-Denis ein höheres Ansehen zu verschaffen, das nämlich Karl dem Kahlen einen Teil der zuerst Aachen insgesamt zugewiesenen Reliquien verdankte. Nicht anders steht es mit der auf den Namen Karls des Großen gefälschten Urkunde für Saint-Denis angeblich von 813. Ihr zufolge habe Karl das Kloster zum Haupt aller Kirchen seines Reiches und zum Krönungsort für alle seine Nachfolger bestimmt. Die Bischöfe des Reiches dürften nur mit Zustimmung des Abtes von Saint-Denis bestätigt, in Rom empfangen oder verurteilt werden. Der Patron des Klosters, der hl. Dionysius, sei der Oberherr; nächst Gott verdanke Karl ihm das Reich und er (Karl) erkenne das durch eine Zahlung von

vier Goldstücken an. Wenn wir hören, daß höchstwahrscheinlich Abt Suger von Saint-Denis, die rechte Hand Ludwigs VI. und Ludwigs VII., zwischen 1127 und Anfang 1129 das Diplom gefälscht hat, dann ging es gar nicht um Karl, sondern um den heiligen Dionysius und sein Kloster. Seine Bedeutung soll schon Karl der Große erkannt haben, weswegen er die Grabesstätte auszeichnete. Und das konnte im 12. Jahrhundert nur heißen, das Kloster sei der Vorort des Reiches und müsse anstelle von Reims die Krönungsstätte des französischen Königs sein. Als Schutzheiliger des Reiches hatte sich Dionysius schon 1124 erwiesen, als Kaiser Heinrich V. in Frankreich einfiel. Damals hatte Abt Suger die Reliquien der Schutzheiligen seines Klosters auf den Hauptaltar gestellt; von hier hatte König Ludwig VI. das Kriegsbanner genommen; hier hatte der König den Dank für seinen Sieg gefeiert und eigenhändig die Reliquien wieder in die Krypta zurückgebracht. Den französischen König 1144 führend an der Translatio der Gebeine des hl. Dionysius zu beteiligen, erhielt von hier seinen symbolischen Sinn. Dionysius hatte sich als Schutzheiliger des Reiches bewährt, als Führer des Reiches besaß der Herrscher zu ihm ein besonders Verhältnis.

Eine Parallele zwischen der Translation von 1144 in Saint-Denis und des Aktes von 1165 in Aachen ist nicht zu übersehen, schon weil beide Vorgänge ausführlich in einer Urkunde berichtet werden, die der Herrscher kurze Zeit später ausgestellt hat, um der Grabesstätte willen alte Rechte zu bestätigen. Man hat aber zu differenzieren: Im frühen 12. Jahrhundert hatte die Auszeichnung des Ortes noch Motive lokal bedingter Rivalitäten; dabei wußte der Fälscher des Aachener Karls-Dekretes noch nicht einmal den Vorzug des Ortes von einem Schutzheiligen abzuleiten. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts hingegen spielten die lokalen Rivalitäten keine Rolle mehr. Das Grab des Heiligen, so auch in Westminster, machte den Ort zum »Haupt« des Reiches und zur Krönungsstätte. Der Heilige und sein Grab zusammen besaßen eine religiös-politische Funktion. Von einer konkurrierenden Karlsverehrung kann keine Rede sein. Karl der Große war in der französischen Perspektive vorerst noch nicht mehr als ein Herrscher, der die Kraft der Fürbitte des hl. Dionysius zu würdigen wußte; er war auf dem besten Wege, gewissermaßen auf dem Rücken des

hl. Dionysius in das ideologisch-politische Zentrum des französischen Königtums vorzudringen. Genügte das, um den englischen König zu einer »petitio« zu veranlassen, Barbarossa solle die Kanonisation Karls des Großen betreiben? Eine »petitio« war schließlich mehr als ein Ratschlag.

Karl der Große, ein »Reichsheiliger«

Wir müssen auf unserer Suche nach den Beweggründen Barbarossas für die Kanonisation Karls des Großen nach weiteren Gesichtspunkten Ausschau halten. Im Aachener Karls-Dekret heißt es, auf dem in der Marienkirche aufgestellten Königsstuhl sollten alle Erben des Reiches ihr Amt antreten und von hier in Rom ohne Widerspruch die kaiserliche Majestät erlangen. Man darf diesen Satz in seiner Bedeutung nicht herunterspielen, aber es kommt darauf an, für ihn den richtigen Kontext zu finden.

Allzu gerne denkt man an den Reichstag zu Besançon, wo 1157 zwei päpstliche Legaten den Kaiserhof aufsuchten und Barbarossa einen Brief überreichten, in welchem von der Kaiserkrone als einem Lehen des Papstes die Rede war. Der Kaiser reagierte darauf mit einem Rundschreiben, das sich programmaticisch auf die Gottunmittelbarkeit der Kaiserwürde berief, im Unterschied zur deutschen Königswahl durch die Fürsten also der Krönung durch den Papst keine konstitutive Wirkung zuschrieb. So einleuchtend es scheint, den Satz im Karls-Dekret auf diese Reaktion zurückzuführen, dagegen ist eingewandt worden, der Satz könne einen Protest nicht beabsichtigt haben, da das Dekret 1158 dem Papst zur Bestätigung vorgelegt wurde und Hadrian IV. an dem Satz keinen Anstoß nahm. Zumindest bemühte sich der Papst in dieser Zeit um ein entspanntes Verhältnis zum Kaiserhof, was zwei Legaten in Augsburg, wo der zweite Italienzug Barbarossas seinen Ausgang nehmen sollte, zum Ausdruck zu bringen hatten. Ein ungleich stärkeres Gewicht jedoch erhielt der Satz im Karls-Dekret durch die Ereignisse von 1159. Infolge der Uneinigkeit im Kardinalskolleg wurden zwei Päpste gewählt. Dem kaiserfreundlichen Papst Viktor IV. stand Alexander III. gegenüber. Äußerlich ging es in den anschließenden Unionsbemühungen um die nur schwer zu entscheidende Frage, welcher der beiden Prätendenten rechtmäßig gewählt worden sei; in Wirklichkeit aber wollte der Kaiserhof keinen Papst, der Prinzipien wie Alexander III. vertrat, sonst hätte

Rainald von Dassel nicht im Frühjahr 1164 geradezu überfallartig in Paschalis III., dem verstorbenen Viktor einen Nachfolger gegeben, ohne abzuwarten, ob sich das Schisma nicht durch eine allgemeine Anerkennung Alexanders III. erledigen würde, und die schon erwähnten Würzburger Eide wären zu Pfingsten 1165 vom Kaiser nicht verlangt worden. Für den Kaiserhof eignete sich das Schisma als ein Podium, seine tiefgreifende idelle Auseinandersetzung offensiv zu führen.

Bis zum Investiturstreit im späteren 11. Jahrhundert hatte die Ordnungsvorstellung von der Zuordnung der beiden höchsten Spitzen der Christenheit, des Kaisertums und des Papsttums, nahezu unangefochten, aber auch ohne sonderliche Reflexion geherrscht. Der Bruch Kaiser Heinrichs IV. mit Papst Gregor VII. bedrohte diese Ordnung zutiefst, nicht zuletzt weil Gregor VII. den Grundsatz aufgestellt hatte, der Papst könne über die Rechtmäßigkeit oder über die Eignung eines Herrschers für sein Amt richten und somit in der Praxis über die Ein- oder Absetzung eines Herrschers verfügen. Diesem Abbau des kaiserlichen Vorranges suchte Heinrich IV. durch einen Rückgriff in die römische Spätantike zu begegnen. Er nahm sich der Zweigewaltenlehre des Papstes Gelasius I. an, der im ausgehenden 5. Jahrhundert mit ihrer Hilfe die Gleichstellung von Kaiser und Papst in Abwehr gegen Übergriffe des byzantinischen Kaiserhofes auf innerkirchliche Belange zu erreichen versucht hatte. Nunmehr benutzte sie Heinrich IV. als Waffe gegen das Reformpapsttum, um die Gleichrangigkeit seiner Würde zu retten; das Kaisertum sollte unabhängig vom Papst Gott unmittelbar zugeordnet und ausschließlich ihm verantwortlich sein.

Die Frage der Weltordnung nahm im 12. Jahrhundert Züge einer eschatologisch bestimmten Erwartung an. Der Bischof Otto von Freising, der bekannteste Chronist des deutschen Hochmittelalters, bediente sich in seiner Weltchronik unter anderem der bekannten Einteilung der Menschheitsgeschichte in die vier sich einander ablösenden Weltreiche. Das letzte dieser Weltreiche war nach dieser Einteilung das Römische Reich; gehe es unter, dann sei auch das Ende der Welt gekommen. Für Otto war das mittelalterliche Reich wie selbstverständlich die Fortführung des antiken Imperium, am sichtbarsten verkörpert in der Zuordnung von »Imperium« und »Sacerdotium«, von Kaiser und Papst als den

Spitzen der weltlichen und der geistlichen Gewalt. Aber diese Zuordnung schien ihm seit dem Investiturstreit nachhaltig so gestört, daß mit dem baldigen Ende der Welt zu rechnen sei. Friedrich Barbarossa hatte die Wiederherstellung der Rechte des Reiches zum Programm seiner Königsherrschaft erklärt und darunter — ohnehin von der politischen Ideologie der späten Salier abhängig — die Zuordnung von »Imperium« und »Sacerdotium« als einen wichtigen Bestandteil gesehen. Otto von Freising glaubte deshalb, dem Stauferherrscher werde die Erneuerung der Zuordnung gelingen, und ließ deshalb in einer zweiten Schrift hoffnungsvoll durchblicken, die Staufer seien von der göttlichen Providenz dazu ausgersehen, das Ende der Welt aufzuhalten.

Die Päpste nach Gregor VII. verworfen die Zusammenarbeit von »Imperium« und »Sacerdotium« nicht; noch Eugen III. forderte die Großen des Reiches an der Schwelle des Jahres 1152 dazu auf. Aber sie waren weit entfernt davon, dem Reich eine heilsgeschichtliche Funktion zuzubilligen. Der Investiturstreit hatte der römischen Kurie den Blick für die Vielzahl und Gleichgewichtigkeit der Völker geöffnet und im Bemühen, die Kompetenz für religiöse Belange der kirchlichen Hierarchie zu reservieren, zu einer Entzäkralisierung der weltlichen Herrscherwürde geführt. Die Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit der kaiserlichen Anschauungswelt mußte sich 1159 erweisen, nicht nur wegen des Papstschismas, das Friedrich Barbarossa kraft seines Amtes bereinigen zu können glaubte, sondern nicht minder auch, weil Viktor IV. von Anfang an erklärte, sich um die Zuordnung von »Imperium« und »Sacerdotium« bemühen zu wollen, während Alexander III. zwar nicht ausdrücklich erklärte, der Kaiser sei von ihm abhängig, weil er vom Papst gekrönt werde, aber die Zuordnung im Sinne einer gottgewollten Weltordnung ablehnte. Das erklärt die Parteinahme Barbarossas für Viktor IV. und vor allem die Unnachgiebigkeit, mit der 1165 in Würzburg Alexander oder ein Nachfolger aus seinen Reihen abgelehnt wurde.

Es wäre zu wenig gesagt, wollte man die Haltung des Kaisers nur als ein Festhalten an alten Rechten deuten. Letztlich ging es um die Selbstbehauptung der weltlichen Herrschaft. Der König oder der Kaiser als Gesalbter des Herrn — es betraf alle christlichen Herrscher des Abendlandes — war der Rest einer aus heidnischer Vorstellungswelt stammenden

und ins Christliche umgeformten priesterköniglichen Funktion. Weniger die Sprache und das Recht als vielmehr die gemeinsame Verehrung einer bestimmten Götterwelt schmiedete Sippen zu einem Volk zusammen; und wer das Heil dieser Götter dem Volk vermitteln konnte oder ihren Zorn besänftigte, war der König dieses Volkes. Was das Volk konstituierte, war im wesentlichen ein religiöses Element. Die Kompetenz für alles Religiöse beanspruchte nun das Papsttum als höchste kirchliche Instanz. In weltimmanenten Argumenten eine neue Legitimation für die Eigenständigkeit einer weltlichen Herrschaft zu finden, das gelang erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Vorerst blieb nur die Alternative, die vom Papsttum beanspruchte Aufsicht, ja Legitimation zur Herrschaft hinzunehmen oder auf einem im Grunde schon überholten Standpunkt zu beharren.

Das Grundsätzliche dieser Auseinandersetzung reichte bis in Einzelfragen. Um am Papst vorbeizukommen, hatte sich das Schrifttum aus dem Umkreis Heinrichs IV. auf die Stadtrömer als den Ursprung der kaiserlichen Macht berufen. Gemäß der spätantiken »lex regia« stand dem römischen Volk das Recht zu, die weltliche Herrschaft einer Person zu übertragen. Und das sei Karl dem Großen zuteil geworden, nachdem er Italien erobert habe, so hieß es in den 80er Jahren des 11. Jahrhunderts. Die Römer um die Mitte des 12. Jahrhunderts wußten, daß Friedrich Barbarossa dieser Rechtssatz nicht gleichgültig sein konnte. Zeitweise sogar mit Erfolg machten sie die Herrschaft über ihre Stadt dem Papst streitig und boten Barbarossa kurz vor seiner Ankunft in Rom die Kaiserkrone im Namen der Ewigen Stadt an. Entrüstet lehnte der Staufer dieses Ansinnen ab, nicht, weil er sich für das Krönungsrecht des Papstes einsetzen wollte, sondern weil er längst im Besitz der Stadt sei; Karl der Große und Otto I. hätten Italien erobert, das Erbe dieses Eroberungsrechtes sei auf ihn übergegangen. Um wirklich zum Kaiser legitimiert zu sein, schien die Herrschaft über Rom unerlässlich. Alexander III. beanspruchte ein ausschließliches Recht auf die Stadtherrschaft über Rom; für ihn war sie ein Indiz für die Freiheit der Kirche. Unter dem Vorzeichen einer Zuordnung von »Imperium« und »Sacerdotium« hingegen blieb die Beherrschung Roms eine gemeinsame Sache von Kaiser und Papst. Und in der Praxis bedeutete das, Rom und den werdenden

Kirchenstaat als einen Bestandteil des Reiches zu betrachten, wenn man beispielsweise an das überspitzte Diktum von 1162 denkt, wonach die Bereinigung des Papstschismas eine Angelegenheit des Kaisers sei, denn er (der Kaiser) mische sich schließlich auch nicht in strittige Bischofswahlen anderer Königreiche ein. Nur so erklärt sich der Ausruf Friedrich Barbarossas in seinem Rundschreiben über die Würzburger Versammlung von 1165 (wortgleich auch im Schreiben an den Grafen Heinrich von Troyes, einem wichtigen Fürsten Frankreichs), der französische König Ludwig VII. wolle zusammen mit dem Papst Alexander ihm die kaiserliche Würde nehmen.

Vor diesem Hintergrund erhält die Kanonisation Karls des Großen etwas mehr Profil. Sie stand im Dienst der Bemühungen Barbarossas um die Gott-unmittelbarkeit des Kaisertums, um die Eigenständigkeit der weltlichen Herrschaft, um eine vom Papsttum unabhängige und dennoch religiös fundierte Legitimation der kaiserlichen Würde. War der Begründer dieses Kaisertums ein Heiliger, dann ließ sich die Autorität dieser Würde in der gewünschten Richtung aufwerten. Hier trafen sich die Interessen des Kaisers und des englischen Königs. Denn die Konstitutionen von Clarendon verstand Heinrich II. als königliche Rechte, die er gegen den Anspruch eines Papsttums verteidigen zu müssen glaubte, das die kirchlichen Belange über die Besonderheiten und Grenzen von Königreichen hinweg als eine weltweite Einheit respektiert zu sehen wünschte.

Man könnte meinen, die Kanonisation Kaiser Heinrichs II. im Jahre 1146 hätte schon genügt, um das Ansehen des Kaisertums zu steigern. Doch offenbar durfte es nicht irgendeiner aus der stattlichen Reihe der mittelalterlichen Kaiser sein, sondern den Zweck erfüllte nur der erste Kaiser des Westens. Nicht als Person, sondern als Inhaber des Herrscheramtes war Karl für Barbarossa interessant. Schon 1162 hatte der Kaiser dem Kölner Erzbischof Rainald von Dassel die Gebeine der Hl. Drei Könige geschenkt, die dieser in feierlichem Zug 1164 von Mailand nach Köln überführte. In Mailand hatten diese Reliquien vorher keine sonderliche Beachtung gefunden, aber in der Hand der Deutschen lösten sie ein weltweites Echo aus. Durch sie hatten sie den Charakter von Reichsheiligen angenommen. Als Könige hatten sie die Krippe in Bethlehem aufgesucht und das göttliche Kind angebetet; ihre Teil-

habe am biblischen Geschehen gemacht ihr König-
tum unanfechtbar. Nun deren leibliche Überreste zu
besitzen und damit ihrer besonderen Fürbitte gewiß
zu sein, ließ etwas vom biblisch legitimierten König-
tum auf das Herrscherverständnis des Kaiserhofes
übergehen. Alexander III. muß den auf eine Beto-
nung der Gottunmittelbarkeit zielenden Zweck der
feierlichen Übertragung der Hl. Drei Könige sofort
begriffen haben, denn er befahl dem Erzbischof von
Reims, den langsam durch Burgund mitsamt seinen
Reliquien ziehenden Rainald von Dassel gefangen-
zunehmen und die Translation zu unterbinden.
Analog dazu haben wir Karl den Großen zu sehen.
Nachdem seine Heiligkeit durch die Kanonisation
offiziell bestätigt war, konnte man etwas von der
Autorität des ersten Kaisers auf den jetzigen Träger
der Kaiserkrone übergehen lassen. Karl als Schutz-
heiliger des Kaisertums und des Reiches legitimierte
gewissermaßen die Ansprüche, die man im Namen
von Kaisertum und Reich stellte.

Hinter einem religiösen Vorgang wie der Kanoni-
sation eines Heiligen politische Beweggründe zu
sehen, vermag heute ein Unbehagen zu wecken. Ein
häufiger Vorwurf lautet, wer hier politische Motive
am Werk sieht, kann sich aus purer Frömmigkeit
gespeiste Beweggründe nicht mehr vorstellen. Dabei müßte man umgekehrt argumentieren: Politik
treiben kann man nur mit Gedanken und Handlun-
gen, an die man glaubt, sonst ist diese Politik wirkungslos. Und steter Umgang mit religiösen Vor-
stellungen schließt nicht aus, daß man mit ihnen wie
mit anderen Dingen des täglichen Lebens auch Politik
treibt. Mit anderen Worten: Wer glaubt, Fried-
rich Barbarossa habe die Kanonisation wie einen
gleichsam raffinierten Trick für seine Ziele einge-
spannt, hat ihn und die Probleme seiner Zeit nicht
begriffen.

Literaturhinweise

Das Aachener Privileg Barbarossas mit dem dort inserierten
Karls-Dekret sowie die beiden anderen Urkunden Barbarossas
für Aachen finden sich ediert in: *Monumenta Germaniae Historica*, DF I (ed. H. Appelt) Nr. 501, 502 und 503 (auch in: *Aachener Urkunden 1101–1250*, ed. E. Meuthen, Nr. 1–2, 3 und 31),

ebenda Nr. 253 das Privileg für Monza und Nr. 480 sowie 481
das Rundschreiben Barbarossas über die Würzburger Versamm-
lung von 1165.

Einen breiten Überblick über viele mit der Kanonisation
zusammenhängende Fragen gibt Robert Folz, *Le Souvenir et la
Légende de Charlemagne dans l'Empire germanique médiéval* (Paris 1950).

Die Aachener Privilegien behandelt ausführlich Erich Meu-
then, *Karl der Große — Barbarossa — Aachen. Zur Interpretation
des Karlsprivilegs für Aachen*, in: *Karl der Große IV, Das
Nachleben*, hg. v. Wolfgang Braunfels und Percy E. Schramm
(Düsseldorf 1967) S. 54–76; auch ders., *Barbarossa und
Aachen*, in: *Rhein. Vierteljahrsblätter* 39 (1975) S. 28–59.

Über das Datum und die Intention des gefälschten Karlsde-
kretes vgl. Manfred Groten, *Studien zum Aachener Karlssiegel
und zum gefälschten Dekret Karls des Großen*, in: *Zeitschr. d.
Aachener GV* 39 (1986) S. 5–30.

Über die kirchenrechtliche Seite der Heiligsprechung Karls
grundlegend Jürgen Petersohn, *Die päpstliche Kanonisationsde-
legation des 11. und 12. Jahrhunderts und die Heiligsprechung
Karls des Großen*, in: *Proceedings of the Fourth International
Congress of Medieval Canon Law* (Città del Vaticano 1976)
S. 163–206. Von ihm stammen auch die Beobachtungen über
Parallelen in Saint-Denis und Westminster im Aufsatz »Saint-
Denis — Westminster — Aachen. Die Karls-Translatio von
1165 und ihre Vorbilder«, in: *Deutsches Archiv* 31 (1975)
S. 420–454.

Über die gegen Frankreich gerichtete Intention der Kanoni-
sation außer Folz noch Walther Kienast, *Deutschland und
Frankreich in der Kaiserzeit (900–1270). Weltkaiser und Einzel-
könige (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 9 I–III)*,
Stuttgart 1974–1975) bes. Bd. II, S. 519 ff. Dagegen wesentlich
zurückhaltender und in kenntnisreicher Breite Joachim Ehlers,
Karolingische Tradition und frühes Nationalbewußtsein in
Frankreich, in: *Francia* 4 (1976) S. 213–235, sowie ders., Konti-
nuität und Tradition als Grundlage mittelalterlicher Nationsbil-
dung in Frankreich, in: *Nationes* 4, Beiträge zur Bildung der
französischen Nation im Früh- und Hochmittelalter, hg. v. Hel-
mut Beumann (Sigmaringen 1983) S. 15–47; ebenfalls Bernd
Schneidmüller, *Nomen Patriae. Die Entstehung Frankreichs in
der politisch-geographischen Terminologie (10.–13. Jahrhun-
dert)* (Nationes 7, Sigmaringen 1987) bes. S. 140 ff. Zur folgen-
reichen Umdatierung und infolgedessen neuen Standortbestim-
mung des Karlsprivilegs für Saint-Denis siehe Manfred Groten,
Die Urkunde Karls des Großen für Saint-Denis von 813 (D 286),
eine Fälschung Abt Sugers?, in: *Hist. Jb.* 108 (1988) S. 1–36.

Über die salisch-staufische Kontinuität in der ideologischen
Herrschaftsbegründung siehe Gottfried Koch, *Auf dem Wege
zum Sacrum Imperium. Studien zur ideologischen Herrschafts-
begründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jahr-
hundert* (Wien-Köln-Graz 1972). Zur Problematik der Herr-
schaftslegitimation bei Friedrich Barbarossa vgl. Odilo Engels,
Die Staufer (Urban-Taschenbuch 154, Stuttgart⁴ 1988).

Einen Überblick über heilige Herrscher im Mittelalter mit
vielfältigen Aspekten gibt Robert Folz, *Les Saints Rois du
Moyen Age en Occident (VI^e–XIII^e siècles)* (Subsidia hagiogra-
phica 68, Brüssel 1984).